

Zwischen dem Öffentlichen Träger (ÖT) Stadt Ansbach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Deffner

und

dem Freien Träger SJR Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.,
vertreten durch die Vorsitzende Sophia Sauerhöfer
wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstands des BJR, folgender

Vertrag

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit in der Stadt Ansbach
geschlossen.

§ 1 Vertragszweck

¹ Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Ansbach.

² Ziele des Vertrages sind:

- eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
- die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ansbach als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem SJR Ansbach als freiem Träger der Jugendarbeit
- die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der verantwortlichen Personen
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

³ Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der Stadt Ansbach (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers SJR Ansbach.

Delegationsvertrag

zwischen der Stadt und dem Stadtjugendring Ansbach

§ 2 Aufgaben

(1)

1 Die Aufgaben des SJR, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

(2)

1 Der SJR nimmt in der Stadt im Rahmen der §§ 11, 12 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wahr:

- a) Beratung, Unterstützung und Förderung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendorganisationen
- b) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- c) Anregung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen
- d) Anregung, Förderung und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen
- e) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung
- f) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- g) Serviceangebote für Jugendorganisationen
- h) Ausgabe der JugendleiterInnencard (Juleica) gem. KWMBI Nr. 11/2010 vom 05. Mai 2010 i.V. m. KWMBI Nr. 11/2013 vom 14.06.2013
- i) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere Teilplan Jugendarbeit
- j) Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen des SJR als öffentlich anerkanntem freien Träger gemäß Satzung des Bayerischen Jugendrings
- k) Planung und Durchführung von Projekten der Jugendarbeit
- l) Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
- m) Anregung und Unterstützung junger Menschen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement

2 Diese Aufgaben werden dem Stadtjugendring als Gliederung des Bayerischen Jugendrings übertragen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Subsidiarität wahrgenommen werden.

Dem Stadtjugendring wird seitens des öffentlichen Trägers die Durchführung verschiedener Veranstaltungen übertragen. Diese sind in Anlage 1 aufgelistet. Es handelt sich hierbei um die jährlich vom SJR durchzuführenden Veranstaltungen.

Beabsichtigt der SJR Änderungen in der Durchführung, so hat er diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorab mit der Stadt Ansbach abzusprechen. Werden Veranstaltungen von Anlage 1 oder Teile hiervon nicht durchgeführt, hat der SJR der Stadt Ansbach die ersparten Sachkosten zu erstatten. Werden Veranstaltungen von Anlage 1 nicht durchgeführt, wird das Personal für andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 eingesetzt.

(3)

1 Zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung der eigenen Aufgaben betreibt der Stadtjugendring eigene Geschäftsräume außerhalb der Dienststellen der Stadt Ansbach mit eigenem beim SJR angestellten Fachpersonal.

(4)

1 Der Stadtjugendring verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral zu erfüllen.

Delegationsvertrag

zwischen der Stadt und dem Stadtjugendring Ansbach

(5)

- 1 Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.
- 2 Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt Ansbach bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

§ 3 Pflichten des SJR, Berichtswesen

(1)

1 Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der Stadtjugendring dem Öffentlichen Träger jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht vor.

(2)

1 Die Vertragsparteien informieren sich im Übrigen regelmäßig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. über besondere Vorkommnisse.

§ 4 Personal

(1)

1 Der Stadtjugendring stellt zur Förderung und Erfüllung der genannten Aufgaben des SJR in der Jugendarbeit in der Stadt in eigener Anstellungsträgerschaft das erforderliche und geeignete Personal (einschließlich Praktikanten und Honorarkräfte) ein.

2 Für das Personal sind grundsätzlich die Bestimmungen des TVöD-VKA anzuwenden.

3 Das Personal besteht mindestens aus:

- ➔ Einer Fachkraft für die Geschäftsführung.
- ➔ Eine/m Mitarbeiter/in für Verwaltungsaufgaben.

4 Details zum Personal werden im Stellenplan (Pflichtanlage des Haushaltsplans & Anlage 2) geregelt. Änderungen sind nur im beiderseitigen Einvernehmen zulässig.

(2)

1 Der Stadtjugendring ist Anstellungsträger für das Personal.

2 Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n des SJR wahrgenommen.

3 Der Stadtjugendring erlässt eine Stellenbeschreibung für das Personal.

4 Arbeitsstätte des Personals ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des SJR.

(3)

1 Die Stadt Ansbach und der Stadtjugendring sind sich einig, dass das Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist.

2 Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(4)

1 Bei Ausscheiden eines Stelleninhabers beim Stadtjugendring erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Delegationsvertrag

zwischen der Stadt und dem Stadtjugendring Ansbach

§ 5 Finanzierung

(1)

¹ Die Stadt Ansbach erstattet die Personalkosten des Stadtjugendrings erstmalig ab dem 01.01.2021 auf Basis einer Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2021 mit anschließender Spitzabrechnung.

² Die Hochrechnung für die Personalkostenerstattung enthält das Grundentgelt, die Jahressonderzahlung, die Leistungsorientierte Bezahlung und die Zusatzversorgung. Diese Hochrechnung erfolgt durch die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB).

³ Grundlage für die Erstattung der Personalkosten ist die Personalaufstellung aus dem Jahr 2020 (Anlage 2) des Stadtjugendrings. Erhöhungen des Personalbedarfs oder Änderungen der Eingruppierungen von Mitarbeitern sind nur erstattungsfähig, wenn Sie bei der Stadt Ansbach zum 31.03. für das nachfolgende Jahr beantragt und durch die zuständigen Gremien der Stadt Ansbach zuvor genehmigt wurden. Reduzierungen des Personalbedarfs sind der Stadt Ansbach anzuzeigen. Reduzierungen und erstattungsfähige Veränderungen führen im darauffolgenden Jahr zu einer entsprechenden Anpassung der Personalkostenerstattung.

⁴ Die Erstattung der Personalkosten für die Folgejahre erfolgt jeweils nach dem gleichen Verfahren. Dabei müssen die Hochrechnungen für das jeweilige Folgejahr der Stadt Ansbach bis zum 01.06. des laufenden Geschäftsjahres durch den Stadtjugendring vorgelegt werden. Der Stadtjugendring hat eine Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten eines abgeschlossenen Geschäftsjahrs vorzunehmen. Die Abrechnung muss bis zum 31.03. des darauffolgenden Geschäftsjahres der Stadt Ansbach vorgelegt werden. Die tatsächlichen Kosten werden mit den in der Hochrechnung ermittelten Kosten des entsprechenden Jahres verrechnet. Etwaige Unter- bzw. Überdeckungen sind durch die Stadt Ansbach bzw. durch den Stadtjugendring dem jeweiligen Partner bis zum 01.07. des aktuellen Geschäftsjahres zu erstatten.

⁵ Zur Abgeltung der Verwaltungs- und Sachkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und für den Betrieb der Geschäftsstelle wird dem Stadtjugendring im Jahr 2021 ein Verwaltungs- und Sachkostenbudget in einer Höhe von 70.435,00 Euro zur Verfügung gestellt.

⁶ Das anteilige Verwaltungs- und Sachkostenbudget erhöht bzw. vermindert sich ab dem Haushaltsjahr 2021 jährlich zum 01.01. entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2015 = 100).

⁷ Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben überlässt die Stadt Ansbach dem Stadtjugendring geeignete Geschäftsräume. Für die Nutzung wird dem Stadtjugendring eine monatliche Miete von 400,00 € berechnet. Zusätzlich zum vereinbarten Verwaltungs- und Sachkostenbudget erhält der Stadtjugendring einen festen jährlichen Zuschuss i.H.v. 4800,00 € für die Mietzahlungen, der von der Stadt Ansbach zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben überlassenen Räume.

⁸ Zusätzliche besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden.

(2)

¹ Die Stadt Ansbach stellt die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten dem Stadtjugendring in zwei Abschlagszahlungen jährlich im Voraus zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.01 (70 %) und zum 01.07. (30 %) des laufenden Geschäftsjahres.

Delegationsvertrag

zwischen der Stadt und dem Stadtjugendring Ansbach

² Bis zur Genehmigung des Haushalts der Stadt Ansbach werden die Raten in der Höhe des Vorjahres geleistet.

(3)

¹ Die Mittel der Einzelbudgets sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

(4)

¹ Die Verwendung der Mittel ist jährlich bis spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gegenüber der Stadt Ansbach nachzuweisen.

² Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.

(5)

¹ Der Stadtjugendring erstellt für jedes Jahr einen Haushaltsentwurf entsprechend der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings, meldet die erforderlichen Mittel bis spätestens 1. Juli des Vorjahres bei der Stadt Ansbach an und begründet diese. Für die Veranstaltungen in Anlage 1 sind der Stadt Ansbach Vorabkalkulationen im Haushaltsentwurf vorzulegen. Werden Veranstaltungen aus Anlage 1 nicht durchgeführt, so sind die Sachkosten gemäß der entsprechenden Vorabkalkulation für die jeweilige Veranstaltung an die Stadt Ansbach zu erstatten.

(6)

¹ Die Stadt Ansbach behält sich ein Prüfungsrecht vor und der Stadtjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

² Es soll eine Betriebsmittelrücklage gebildet werden, aus der die rechtzeitige Leistung der laufenden Verpflichtungen gesichert und die Risiken des Geschäftsbetriebs aufgefangen werden. Die Betriebsmittelrücklage soll zehn vom Hundert des Durchschnitts der Ausgaben aus den letzten drei Jahren, ohne Investitionsausgaben und Zuschüsse an Jugendorganisationen betragen.

³ Neben der Betriebsmittelrücklage können Rücklagen für übergeordnete Einzelzwecke gebildet werden. Die Zwecke der besonderen Rücklagen sind einzeln zu bezeichnen. Es muss ein Nachweis geführt werden können, dass die Rücklagen mittelfristig für den bestimmten Zweck verwendet werden.

⁴ Die Stadt Ansbach fordert den Stadtjugendring gegebenenfalls zur Rückzahlung von Zuschussmitteln auf, die nicht für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne dieses Vertrages verwendet wurden.

§ 6 Betrauung

Der Stadtjugendring erbringt aufgrund der Übernahme der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 2 Ziffer 1 c) des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU-Nummer L7 vom 11.01.2012) – „Freistellungsbeschluss“.

Dieser Vertrag dient zusammen mit dem jeweiligen genehmigten Haushalt der Stadt Ansbach als Betrauungsakt im Sinne des Art. 4 des Freistellungsbeschlusses. Die in diesem Vertrag

Delegationsvertrag

zwischen der Stadt und dem Stadtjugendring Ansbach

geregelter Finanzierung durch die Stadt Ansbach stellt damit eine zulässige Beihilfe dar, die nicht notifizierungspflichtig ist.

Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat der Stadtjugendring sämtliche Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende der Vertragslaufzeit aufzubewahren, anhand derer sich feststellen lässt, ob der Zuschuss und die kostenlose Überlassung mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind.

Die Stadt Ansbach oder ein von ihr beauftragtes Prüfungsorgan kann jederzeit das Vorliegen der Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses überprüfen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1)

¹ Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

² Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.01.2017 außer Kraft.

(2)

¹ Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

² Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum 31.12. des Folgejahres.

³ Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3)

¹ Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

² Sie müssen dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

³ Vor dem Ausspruch einer Kündigung muss ein ernsthafter Versuch der Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern unternommen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1)

¹ Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

² Dies gilt auch für Nebenabreden sowie die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2)

¹ Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt, die neue Bestimmung soll möglichst rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit der zu ersetzenden Bestimmung wirksam werden.

² Nebenabreden bestehen nicht.

Delegationsvertrag

zwischen der Stadt und dem Stadtjugendring Ansbach

3 Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4 Ergeben sich neue Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner, ob Anhang 1 und § 5 des Vertrages geändert werden sollen.

(3)

1 Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat diesem Vertrag auf seiner Sitzung vom 11.02.2021 zugestimmt.

Ansbach, den 13.04.2021

Für die Stadt Ansbach



Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Ansbach, den 21.04.2021

Für den SJR Ansbach



Sophia Sauerhöfer
Vorsitzende

Anlage 1

zum Delegationsvertrag zwischen dem Öffentlichen Träger (ÖT) Stadt Ansbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Deffner und

dem Freien Träger SJR Ansbach des Bayerischen Jugendringes K.d.ö.R., vertreten durch die Vorsitzende Sophia Sauerhöfer.

Dem Stadtjugendring Ansbach werden von der Stadt Ansbach jährliche Veranstaltungen zur Durchführung übertragen. Es handelt sich um folgende durchzuführende Veranstaltungen:

1. Mini-Zeltstadt
2. Kinderzeltstadt
3. Kinder-Kunst-Woche
4. Anglet-Fahrt
5. Politische Bildungsreise
6. Kinderflohmarkt im Rahmen des Altstadtfestes

Die weiteren in § 2 des Delegationsvertrages genannten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Eine Änderung der Liste ist nach einvernehmlicher Absprache der Vertragspartner möglich. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Angebote Wert gelegt.

Wesentliche konzeptionelle Veränderungen in der Durchführung der Veranstaltungen sind mit der Stadt Ansbach vorab zu besprechen und einvernehmlich zu vereinbaren.

Anlage 2

zum Delegationsvertrag zwischen dem Öffentlichen Träger (ÖT) Stadt Ansbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Deffner und

dem Freien Träger SJR Ansbach des Bayerischen Jugendringes K.d.ö.R., vertreten durch die Vorsitzende Sophia Sauerhöfer.

Dies Stadt Ansbach finanziert dem Stadtjugendring Ansbach Personal zur Durchführung der übertragenen Aufgaben gemäß folgendem Stellenplan:

Stellenplan für den Stadtjugendring Ansbach:

	Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020		Erläuterungen
Entgeltgruppe gem. TVöD Vka	Anzahl der Stellen	Wochenstunden	
E 10	1	39	Geschäftsführung
E 6	1	19,5	Verwaltungskraft

Es gilt die Vergütungsordnung: TVöD VKA

Eine Änderung des Stellenplanes ist nach einvernehmlicher Absprache der Vertragspartner möglich.